



Wiener
Bühnenverein

Himmelportgasse 25
1010 Wien

T +43 (0)1 512 04 10
F +43 (0)1 512 04 20

E buehnenverein@aon.at
W buehnenverein.at

Erste Bank – BLZ 20111
KTO 03100680019
IBAN AT772011131006800819
BIC GIBAA133333
UID ATU159094715

Herrn
Bundesminister
Dr. Hans Jörg Schelling
Bundesministerium für Finanzen
Johannessgasse 5
1010 Wien

Per E-Mail an: e-Recht@bmf.gv.at und begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 3. Juni 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Steuerreformgesetz 2015 / 2016 – Begutachtungsentwurf

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich komme zurück auf unsere Anliegen betreffend Umsatzsteuer im Kulturbereich und möchte mich einleitend bedanken, dass die Erhöhung auf 20% nicht weiter verfolgt wurde.

Erlauben Sie uns dennoch, zu zwei Aspekten des Begutachtungsentwurfs Anmerkungen zu machen.

1) Ratenzahlungen von Abonnements, die nach dem 1.9.2015 eingehen

Ausgangssituation laut Begutachtungsentwurf ist, dass bei einer oder mehreren Vorstellungen, die nach dem 31.12.2015 stattfinden und deren volle Bezahlung noch nicht vor dem 1.9.2015 bezahlt ist, der erhöhte Steuersatz von 13% verrechnet werden muss. Eine Anzahlung vor dem 1.9.2015 würde demzufolge nicht sicherstellen, dass für das Gesamtvolumen der Karten der ermäßigte Steuersatz von 10% Anwendung finden würde.

Vom Theater in der Josefstadt, den Kammerspielen und dem Volkstheater werde ich darauf hingewiesen, dass diese Regelung alle AbonnentInnen, die ihr Abo in zwei Raten zahlen (die zweite Rate ist bis November 2015 zu entrichten) schlechter stellt als diejenigen AbonnentInnen, die den gesamten Kaufpreis auf einmal vor dem 1. September 2015 entrichten. Im Falle der Josefstadt benachteiligt dies etwa 9.000 AbonnentInnen, die sechs bis acht Vorstellungen in der kommenden Spielzeit von September 2015 bis Juni 2016 konsumieren. Die übrigen AbonnentInnen zahlen in einer Rate bis Ende Mai 2015 und wären gegenüber den anderen AbonnentInnen, die eine zweite Rate zu entrichten haben, im Vorteil.

Im Falle des Volkstheaters betrifft dieses Ungleichgewicht etwa 5.000 AbonnentInnen.



Wiener
Bühnenverein

Himmelpfortgasse 25
1010 Wien

T +43 (0)1 512 04 10
F +43 (0)1 512 04 20

E buehnenverein@wien.at
W buehnenverein.at

Erste Bank – BLZ 20111
KTO 031008800819
IBAN AT772011131008800819
BIC GIBAAT33XXX
UID ATU59044715

Die österreichischen Bundestheater verweisen im Geschäftsjahr 2015/16 auf rund 21.000 AbonentInnen, wovon rund 6.200, also knapp ein Drittel von der Regelung betroffen wären.

Die soziale Unverträglichkeit, insbesondere auch für KundInnen, die von der sozialen Preisgestaltung profitieren sollten, wird von den Bundestheatern ebenfalls angemerkt. Prüft man die Steuern aus der Gleichstellungsperspektive ist zudem festzuhalten, dass Statistiken zufolge, ein erhöhter Frauenanteil unter den TheaterbesucherInnen im klassischen Bereich besteht. So liegt bspw. der Frauenanteil bei Opern bei rund 58% und steigt mit der Besuchshäufigkeit. Frauen sind daher, beachtet man auch die statistische Einkommensschere, von dem erhöhten Steuersatz mehr betroffen als Männer.

Daher ersuchen wir im Rahmen des Steuerreformgesetzes die Übergangsbestimmungen dahingehend zu adaptieren, dass es genügt, vor dem 1.9.2015 eine Anzahlung zu leisten, um den ermäßigten Steuersatz mit 10% für den Gesamtbetrag verrechnet zu bekommen und/oder auf Zahlungen bis 31.12.2015 den derzeitigen Steuersatz anzuwenden.


Das Umsatzsteuergesetz definiert vereinnahmte Entgelte als Zahlungsstrom und stellt nicht auf die Daten der Rechnungslegung ab. Um eine praktikable Situation sicherzustellen, wäre es wichtig, auf das Datum der Rechnungslegung abzustellen.

2) Registrierkassenpflicht

Zudem möchten wir auch darauf hinweisen, dass der Umfang bei den Umsätzen der Garderoben in Theatern den Schwellenwert der Registrierkassenpflicht deutlich übersteigt und ersuchen im Interesse der Praktikabilität um eine Ausnahmeregelung. Das Handling von Garderoben in Häusern mit über 1.000 Plätzen und einem in der Regel kurz vor Vorstellungsbeginn eintreffenden Publikum ist schon derzeit kompliziert, ein Aushändigen eines Garderobenzettels sollte als Beleg ausreichen. Die kurze zur Verfügung stehende Zeit bei der Buffetausgabe lässt die gleiche Problematik erwarten, die wir auch bei der Einbeziehung der Garderobe in die Registrierkassenpflicht befürchten.

Auch im Bereich der Drucksorten gibt es detaillierte Aufzeichnungen der einzelnen Abendumsätze. Der Verkauf von Programmheften ist stark dezentralisiert. Aus diesem Grund ist eine elektronische Erfassung der Daten nicht möglich und auch im internationalen Vergleich – wir beobachten die Entwicklung aufgrund der hohen Vernetzung sehr genau – nicht üblich.

Mit besten Grüßen


Mag. Thomas Drozda
Präsident Wiener Bühnenverein
Generaldirektor VBW